



Regelung der Sprachenfrage bei der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung (REA)

1. EINLEITUNG UND WESENTLICHE GRUNDSÄTZE

In diesem Dokument werden die Grundsätze und Regelungen zum Sprachgebrauch dargestellt, nach denen die REA bei ihrer externen Kommunikation vorgeht. Im Rahmen ihres Bekenntnisses zur Erbringung einer hochwertigen öffentlichen Dienstleistung ist die REA nach Kräften bemüht, dafür zu sorgen, dass sie wirksame und effiziente Kontakte zu Bürgerinnen und Bürgern unterhält.

Für bestimmte Zwecke stellt der Gebrauch mehrerer Sprachen zweifellos eine gute Möglichkeit zur Verbesserung der Kommunikation dar. Die Europäische Kommission beispielsweise kommuniziert die [Ergebnisse bestimmter Forschungsprojekte in sieben Sprachen](#), und der Dienst der REA, der Teilnehmer bei Finanzhilfen und Auftragsvergaben validiert, wird in mehreren Sprachen angeboten (siehe Abschnitt 2.2 unten).

Aufgrund ihres Tätigkeitsbereichs findet ein Großteil des Austauschs mit Menschen statt, die in den Bereichen Forschung und Innovation tätig sind, und hier erfolgt die internationale Kommunikation im Wesentlichen in Englisch. In diesem Zusammenhang ist für die meisten, die in Verbindung mit laufenden Antragsverfahren Informationen von der REA benötigen, in Anbetracht des Zeitaufwands für eine Übersetzung die Geschwindigkeit der Übermittlung dieser Informationen wichtiger als die Sprache, in der sie abgefasst sind.

Daher liegen einige Materialien, die die REA bei der Umsetzung ihrer Forschungsprogramme verwendet, nur in englischer Sprache vor. Dies gilt beispielsweise für den [Sachverständigenteil des Förder- und Ausschreibungsportals](#), was durchaus gerechtfertigt ist, da Sachverständige für die Bewertung von Vorschlägen in multinationalen Teams eine einheitliche Arbeitssprache benötigen.

Die REA setzt die von der Europäischen Kommission erlassene Regelung der Sprachenfrage der Europäischen Kommission vollständig um, wie nachstehend näher beschrieben wird. Darüber hinaus entspricht die REA den sprachlichen Anforderungen der Europäischen Bürgerbeauftragten und des Europäischen Gerichtshofs, wenn sie an Fällen beteiligt ist, die von diesen Einrichtungen bearbeitet werden.

2. GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

2.1. **Kodex für gute Verwaltungspraxis in den Beziehungen der Bediensteten der Europäischen Kommission zur Öffentlichkeit¹**

In Abschnitt 4 des Kodex ist Folgendes geregelt:

„Die Kommission beantwortet gemäß Artikel 21 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften Briefe in der Sprache des ursprünglichen Schreibens, sofern dieses in einer der Amtssprachen verfasst wurde.“

Dies gilt auch für den sonstigen Schriftverkehr wie z. B. E-Mails, nicht nur für Briefe. Die EU-Amtssprachen sind [hier](#) aufgeführt.

Dabei ist zu beachten, dass Schriftverkehr, der unter die in den Abschnitten 2.2–2.7 genannten Regelungen fällt, die Sprachanforderungen dieser Regelungen erfüllt, die sich von denjenigen des Kodex für gute Verwaltungspraxis unterscheiden können.

2.2. **Fördermittel und Ausschreibungen der EU – Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit²**

Dokumente zum Prozess der Validierung des Rechtsträgers (einschließlich der Ernennung des LEAR) und zur Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit werden in allen EU-Amtssprachen akzeptiert. Diese Prozesse gewährleisten die vollständige Mehrsprachigkeit: Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, mit den Validierungsdiensten der REA in einer beliebigen EU-Sprache zu kommunizieren. Die neueste Fassung der Regeln finden Sie auf dem [Förder- und Ausschreibungsportal der EU](#).

2.3. **Sprachenregelung für Programme, die von der REA umgesetzt werden**

2.3.1. *Horizont Europa*

Vorschläge können in einer beliebigen EU-Amtssprache eingereicht werden. Diese Sprachen sind [hier](#) aufgelistet. Die Musterfinanzhilfevereinbarung für Begünstigte des Programms Horizont Europa liegt in 23 Sprachen vor. Darin heißt es, dass alle Berichte (technische und Finanzberichte einschließlich Jahresabschlüssen) in der Sprache der Vereinbarung vorzulegen sind.

Doch wie bereits in Abschnitt 1 oben erläutert, findet die Kommunikation mit Sachverständigen und Antragstellern ausschließlich in Englisch statt, und die meisten Dokumente liegen ebenfalls nur in englischer Sprache vor.

¹ ABl. L 308/32 vom 8.12.2000, https://ec.europa.eu/info/about-european-commission/service-standards-and-principles/ethics-and-good-administration/good-administration/code-good-administrative-behaviour-and-complaints_en

² https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/common/guidance/rules-lev-lear-fca_de.pdf

2.3.2. Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (RFCS)

Derzeit ist die Website des Forschungsfonds für Kohle und Stahl auf europa.eu nur in Englisch verfügbar. Dies entspricht der [Sprachenpolitik der Website der Europäischen Kommission](#). Das RFCS-Informationspaket, in dem die Vorschriften für die Teilnahme an der jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt sind, wird ebenfalls auf Englisch zur Verfügung gestellt.

Im RFCS-Informationspaket heißt es ganz klar, dass für die Einreichung von Vorschlägen „die Vordrucke in Teil B auszufüllen sind, vorzugsweise auf Englisch, da dies bei der Bewertung die Arbeitssprache sein wird. Sollten diese Vordrucke in einer anderen Sprache als Englisch abgefasst sein, legen Sie bitte eine englische Fassung der Kurzbeschreibung des Vorschlags im Technischen Anhang (Vordruck B2) bei. Bitte beachten Sie, dass die Online-Bewerbungsformulare für Teil A und die Vorlagen für Teil B nur in englischer Sprache vorliegen.“

Was die RFCS-Musterfinanzhilfvereinbarung betrifft, so ist darin ebenfalls geregelt, dass alle Berichte (technische und Finanzberichte einschließlich Jahresabschlüsse) in der Sprache der Vereinbarung vorzulegen sind. Da die genannten Berichte von technischen Sachverständigen-Fachgruppen gemäß Entscheidung des Rates 2008/376/EG geprüft werden müssen, deren Arbeitssprache Englisch ist, werden RFCS-Finanzhilfvereinbarungen üblicherweise auch in Englisch erstellt.

2.3.3. Maßnahmen zur Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Fragen, die bei dem für die Aufforderung zuständigen Helpdesk eingehen, werden in der Sprache des Antragstellers beantwortet. Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und der Programmleitfaden werden in 23 Sprachen veröffentlicht, während die Musterfinanzhilfvereinbarung nur für „einfache Programme“ (von den Mitgliedstaaten gemeinsam verwaltete Finanzhilfen) in 23 Sprachen vorliegt. Für „Mehrfachprogramme“, für die der gesamte Förderungslebenszyklus von der REA verwaltet wird, liegt die Musterfinanzhilfvereinbarung nur auf Englisch vor. Vorschläge können in jeder beliebigen EU-Amtssprache eingereicht werden. Die Kommunikation mit Sachverständigen und Antragstellern erfolgt in Englisch.

2.4. Auskunftsdienst für den Bereich Forschung

Der Auskunftsdienst für den Bereich Forschung – der zu dem von der GD COMM verwalteten EUROPE-DIRECT-Kontaktzentrum („EDCC“) gehört – beantwortet Fragen zu den EU-Rahmenprogrammen für Forschung und Innovation, wie Horizont Europa. Die Hauptzielgruppe sind Bürgerinnen und Bürger, die die Teilnahme an von der EU geförderten Forschungsprojekten beantragt haben oder beantragen könnten. Der Dienst arbeitet auf Englisch, da Englisch als Arbeitssprache im Forschungsbereich gilt. Die Leistungsbeschreibung für die ARBEITSWEISE DES EUROPE-DIRECT-KONTAKTZENTRUMS (EDCC) COMM/2020/OP/0015 ist [hier](#) abrufbar.

2.5. Inhalte der REA auf der Website der Europäischen Kommission

In Einklang mit der [Sprachenpolitik der Website der Europäischen Kommission liegen Eckdaten über die REA](#) in mehreren Sprachen vor. Dynamische oder detaillierte Inhalte (Nachrichtmeldungen, jährlicher Tätigkeitsbericht usw.) werden in Englisch abgefasst. Es ist geplant, mehrsprachiges Material über die Umsetzung der Informationsbereitstellung und Maßnahmen zur Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sukzessive in die Website der REA einzustellen.

2.6. Auswahl und Einstellung von REA-Bediensteten

Nach Maßgabe der [Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften \(BBSB\)](#) gehören bestimmte Sprachkenntnisse der Bewerber zu den Einstellungsvoraussetzungen.³ Da Englisch generell in dem jeweiligen Bereich, für den Sachverstand gesucht wird, als *Lingua Franca* gilt und/oder für die Ausführung aller möglichen Aufgaben entscheidend ist, ist dies auch im Wortlaut der Aufforderung so geregelt. Sprachliche Voraussetzungen wie diese werden während des Auswahlverfahrens beurteilt. Das [Europäische Amt für Personalauswahl](#) (EPSO) kann die Sprachkompetenz bei manchen Auswahlverfahren der REA prüfen.

2.7. Auftragsvergabe

In Anhang I (*Auftragsvergabe*) der [Haushaltsordnung](#)⁴ sind die Dokumente in Bezug auf Auftragsvergaben der REA aufgeführt, die in allen Sprachfassungen des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden müssen.

3. WICHTIGE KONTAKTSTELLEN

Falls Sie der Auffassung sind, dass die REA im Umgang mit der Öffentlichkeit gegen den *Kodex für gute Verwaltungspraxis* der Europäischen Kommission verstoßen hat, können Sie Beschwerde einlegen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf [dieser Webseite](#), auf der auch erklärt wird, wie Sie bei der Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde einlegen können.

Richten Sie bitte alle Fragen oder Anfragen zur Regelung der Sprachenfrage bei der Bewerbung für bzw. der Teilnahme an EU-Forschungsprogrammen an den Auskunftsdienst für Forschung.

³ Gemäß Artikel 12 Absatz 2 und 82 Artikel 3 BBSB, Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) vom 14.6.1962

⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union